



Fraktionen im Rat der Gemeinde Inden

An den Rat der Gemeinde Inden
Herrn Bürgermeister Jörn Langefeld
Rathausstr. 1

52459 Inden



Inden, 13.10.2016

**Tagesordnungspunkt für die Ratssitzung am 3. November 2016;
Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Inden
vom 06.03.2008 einschließlich der Ergänzung vom 29.02.2012 für die nächste
Sitzung des Gemeinderates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langefeld,

wir beantragen für die nächste Ratssitzung den im Betreff genannten
Tagesordnungspunkt mit nachfolgendem Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nachstehende Änderungen der Geschäftsordnung des Rates der
Gemeinde Inden vom 06.03.2008 einschließlich der Ergänzung vom 29.02.2012:

Abschnitt I: Geschäftsführung des Rates

1. In § 10 einen neuen Absatz 3 mit folgendem Inhalt einfügen

Die Dauer der Sitzungen des Gemeinderates soll drei Stunden nicht überschreiten.
Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder muss der Vorsitzende
die Sitzung nach Ablauf von 3 Stunden beenden. Die Sitzung darf frühestens drei
Tage später fortgesetzt werden.

2. § 12 Redeordnung Abs. 6 ergänzen durch Einfügung des letzten Satzes

Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. *Die Beschränkung der Redezeit gilt nicht für Erklärungen der Fraktionen.*

3. § 12 Redeordnung neuer Absatz 7 einfügen.

Während und nach der Abstimmung kann das Wort zum erledigten Beratungspunkt nicht mehr erteilt werden.

4. § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

Nach § 17 Absatz 1 werden 3 neue Absätze eingefügt und der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 5.

Inhalt des neuen Absatzes 2:

Schriftliche Anfragen werden am Schluss der öffentlichen Sitzung bzw. in den Fällen der nichtöffentlichen Sitzung am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet. Nach Beantwortung einer Anfrage können von den Ratsmitgliedern insgesamt bis zu drei kurze Zusatzfragen zu der vorliegenden Anfrage gestellt werden. Dabei hat der Fragesteller das Vorrecht, Zusatzfragen zu stellen. Die formulierten Fragen und die schriftliche Beantwortung der Anfragen wird spätestens in der Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Inhalt des neuen Absatzes 3:

Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung unter dem Punkt Anfragen und Mitteilungen bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Inhalt des neuen Absatzes 4:

Der Bürgermeister entscheidet, ob die Antwort im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung gegeben wird.

5. § 23 Sitzungsniederschrift

Absatz 1 Satz 2 des § 23 wird wie folgt ergänzt:

- g) Erklärungen, die im Auftrage einer Fraktion abgegeben werden und deren Aufnahme in die Niederschrift ausdrücklich verlangt wird,
- h) die an den Bürgermeister gerichteten Anfragen und Antworten,
- i) persönliche Erklärungen, soweit dies verlangt wird.

Die Tagesordnung und alle dazugehörigen Vorlagen, Anträge und Anfragen sind dem Original der Niederschrift als Anlage und Bestandteil bei zuheften.

Neue Absätze 6 und 7 werden mit folgendem Inhalt eingefügt:

Absatz 6

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer, den der Rat bestellt, unterzeichnet. Sie wird nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens 21 Kalendertage nach der Sitzung allen Ratsmitgliedern zugestellt. Niederschriften werden in der Form zugeleitet, wie die Einberufung des Rates erfolgt (schriftlich oder elektronisch).

Absatz 7

Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis zur nächsten Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die Niederschrift aufgenommen.

Neue Paragraphen zu Abschnitt I

6. §...Verwaltungsvorlagen

1. Verwaltungsvorlagen für die Ratssitzung müssen einen Beschlussentwurf enthalten.
2. Wichtige mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters/der Verwaltung sind unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen nur ausnahmsweise in sehr dringenden Fällen zulässig, ansonsten sind die Mitteilungsvorlagen zu jeder einzelnen Mitteilung schriftlich der Einladung beizufügen bzw. spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Mitteilungsvorlagen werden in der Form zugeleitet, wie die Einberufung des Rates erfolgt (schriftlich oder elektronisch).

7. §...Tagesordnung

Absatz 1

Die Tagesordnung einer Ratssitzung beginnt sowohl im öffentlichen Teil als auch im nichtöffentlichen Teil mit der Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung.

Absatz 2

Die Tagesordnung einer Ratssitzung endet im öffentlichen Teil als auch im nichtöffentlichen Teil mit dem TOP Anfragen und Mitteilungen, und zwar unterteilt in Anfragen, Mitteilungsvorlagen des Bürgermeisters/der Verwaltung und weitere dringliche Mitteilungen des Bürgermeisters/der Verwaltung.

Abschnitt II Geschäftsführung der Ausschüsse

8. § 26 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Der Bürgermeister soll nach Möglichkeit persönlich an Ausschusssitzungen teilnehmen um zu Punkten der Tagesordnung auf Verlangen der Ausschussmitglieder in der Sitzung des Ausschusses Stellung beziehen zu können.

Neuen Abschnitt nach Abschnitt II einfügen, entsprechend ändert sich die weitere Nummerierung der Abschnitte

9. §...Ältestenrat/ Interfraktionelle Gesprächsrunde

1. Jede im Rat vertretene Fraktion ist im Ältestenrat mit dem/der Fraktionsvorsitzenden vertreten, die sich im Verhinderungsfall vertreten lassen können. Weiter nehmen die beiden ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Er beruft den Ältestenrat bei Bedarf oder auf Verlangen von einer Fraktion unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte ein.
2. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung.
3. Ein vom Bürgermeister bestellter Vertreter der Verwaltung kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.
4. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist durch einen Vertreter der Verwaltung eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von einer Woche den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

10. Allgemeines

Querverweise zu den Regelungen für Ausschüsse bzw. Änderungen der Paragraphen sind nach Beschlussfassung des Gemeinderates vorzunehmen und eine komplette Neufassung zu erstellen.

11.

Die vorstehend formulierten Änderungen zur derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Wir bitten um Beschlussfassung im Sinne unseres Antrages.
Bei Bedarf können mündliche Erläuterungen in der Sitzung gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Mürkens
Fraktionsvorsitzender CDU



Rudi Görke
Fraktionsvorsitzender SPD



Hella Rehfisch
Fraktionsvorsitzende
Bündnis90/Die Grünen